

# ZH\_GERICHTE PS140218 vom 17. September 2014

Zh Gerichte, 2014-09-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_gerichte\\_PS140218](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_gerichte_PS140218)

FR: ZH\_GERICHTE PS140218 du 17 septembre 2014

IT: ZH\_GERICHTE PS140218 del 17 settembre 2014

## Regeste

Konstituierung des Obergerichts, unbeholfene/nicht urteilsfähige Partei

## Erwägungen

### E. 2

Entsprechend der ihm im angefochtenen Beschluss erteilten Rechtsmittelbelehrung richtete Giulio Y. seine Beschwerde an die Verwaltungskommission des Obergerichts. Obere kantonale Aufsichtsbehörde in Schulbetriebs- und Konkurs-Sachen ist das Obergericht (§ 17 EG SchKG). Innerhalb des Obergerichts sind Aufsichtsbeschwerden gegen Beschwerdeentscheide der Bezirksgerichte in SchKG-Sachen gemäss den periodischen Beschlüssen zur Konstituierung (aktuell gemäss Beschluss vom 25. Juni 2014) der II. Zivilkammer zugewiesen, wogegen die (allgemeine) Aufsicht über das Betreibungswesen gemäss der Verordnung über die Organisation des Obergerichts (LS 212.51) der Verwaltungskommission obliegt. Die Einigungsverhandlung im Sinne von Art. 9 f. VVAG wird vom Bezirksgericht als der unteren Aufsichtsbehörde durchgeführt. Das ist kein Beschwerdeverfahren im Sinne von Art. 17 SchKG und im Sinne des erwähnten Konstituierungsbeschlusses des Obergerichtes. Gleichwohl geht es dabei um Anordnungen in einer konkreten Betreuung, also ein Thema, das typischerweise Gegenstand von betreibungsrechtlichen Beschwerden ist, wie sie die II. Zivilkammer beschäftigen. Mit der allgemeinen administrativen Aufsicht, welche die Verwaltungskommission ausübt, hat es kaum zu tun. Die Vorsitzenden von Verwaltungskommission und II. Zivilkammer sind daher in einem Meinungsaustausch überein gekommen, dass der vorliegende Fall und künftige gleich gelagerte Fälle von der II. Zivilkammer bearbeitet werden sollen. Ob diese Regelung ausdrücklich Niederschlag in einer künftigen Konstituierung findet, ist offen. Möglicherweise kann man darauf verzichten, weil es nie möglich ist, alle Spezialfälle abschliessend zu regeln, und weil die beteiligten Organe innerhalb des Obergerichts neue Geschäfte ohne Nachteil für die Parteien an die richtige Stelle leiten werden.

### E. 3

... (Erledigung der Sache)

### E. 4

SchKG zu rechnen, was ein Verfahren empfindlich zurück werfen kann.

Das Obergericht zog daher Erkundigungen über die Situation der Schuldnerin ein. Die erhaltenen Auskünfte wurden aktenkundig gemacht, sind hier aber nicht im Einzelnen darzulegen. Zusammengefasst ergab sich, dass kein Handlungsbedarf (mehr) besteht. Weiterungen erübrigen sich.

Obergericht, II. Zivilkammer Beschluss vom 17. September 2014 Geschäfts-Nr.:  
PS140218-O/U

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.